

Professor Dr. Thomas Hoeren, Münster

Gehörlose im Zivilrecht

Plädoyer für eine Abschaffung von § 828 Abs. 2 S. 2 BGB

Nach § 828 Abs. 2 Satz 2 BGB stehen Gehörlose auf einer Stufe mit Minderjährigen. Diese Gleichsetzung, die auf bestimmten historischen Fehlurteilen beruht, bedarf dringend einer Revision. Im folgenden Beitrag werden die historischen Wurzeln der Regelung offengelegt und dem aktuellen Stand der Gehörlosenforschung gegenübergestellt. Es zeigt sich dabei, daß § 828 Abs. 2 Satz 2 nicht mehr zeitgemäß und deshalb aufzuheben ist.

I. Einführung

In den letzten Jahren ist das Interesse für behinderte Menschen und erfreulicherweise auch das Problembewußtsein diesen Menschen gegenüber deutlich gestiegen. Zu diesem Personenkreis zählt man auch die Hörgeschädigten, speziell die Gehörlosen.

In Deutschland leben derzeit etwa 10 Millionen hörgeschädigte Menschen, davon schätzungsweise 75–80 000 Gehörlose, die von Geburt oder früher Kindheit an taub sind¹ (sog. Gehörlose enger Begriffsfassung). Diese treten teils organisiert in Interessenverbänden, teils selbst zunehmend selbstbewußter in der Öffentlichkeit auf, um auf ihre Probleme im heutigen Gesellschaftsgefüge aufmerksam zu machen. Selten hatte dieser Personenkreis in ähnlicher Weise die Möglichkeit, seine spezielle Situation im Bereich der medizinischen Versorgung, in den Bereichen schulischer, beruflicher und akademischer Ausbildung, im Arbeitsleben, in der gesellschaftlichen Eingliederung und vor allem auch in der

selbstbestimmten Lebensführung entscheidend mitzugestalten. Viel zu groß waren die gesellschaftlichen Bedenken den gehörlosen Menschen gegenüber. Der Ursprung dieser gesellschaftlichen Haltung liegt wohl in der Vergangenheit.

In der Antike und im Mittelalter überwog die Vorstellung, daß Gehörlose bildungsunfähig seien. So galten sie als „Dorfidioten“, die in der vorindustriellen Agrargesellschaft allenfalls Tätigkeiten in Haus und Hof fanden. Sie gehörten einer sozialen Randgruppe an, die ihr soziales Leben nur insofern gestalten konnten, als daß sie es mit ihresgleichen verbrachten.

In der schöngestigen Literatur und Dichtung galten Taubstumme als Sonderlinge, nicht zuletzt wider besseren Wissens und aufgrund von Vorurteilen: „Taubstumme sind Schurken, Trottel, abstoßend und unheimlich, mit krächzender Stimme und nur mit den Händen redend, natürlich stocktaub und stummer als Fische.“ Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch positive Darstellungen vorliegen, aber nicht selten sind die Taubstummen dann Figuren bloßen Mitleids. Sie eignen sich allenfalls als treue Diener, verläßlich, weil „verschwiegen“. In den letzten Jahrzehnten hat die Zahl der Werke jedoch zugenommen, in denen die Taubstummen eine ihnen angemessenere Würdigung erfahren haben. Wurde ein taubstummes Kind in älteren Werken noch als „Strafe Gottes“, als Sühne für tatsächliche oder vermeintliche Schuld angesehen, so ist den neueren Werken dieser Gedanke fremd, was sicherlich auf ein gewandeltes Weltbild zurückgeführt werden kann.

Abschließend bleibt jedoch festzuhalten, daß, wie auch in anderen Bereichen, keine maßgebliche Änderung in der Betrachtungsweise Hörgeschädigter eintreten wird, solange

¹ Der Verfasser unterscheidet Hörgeschädigte, Gehörlose nach enger Begriffsfassung und Gehörlose nach weiterer Begriffsfassung. Die Zahl der Gehörlosen weiterer Begriffsfassung beläuft sich auf das 2–3fache der Gehörlosen engerer Begriffsfassung. Siehe hierzu *Herbert Jussen, Michael Krüger*, Was bedeutet „Gehörlosigkeit“ heute?, in: *W. Bungard, S. Kupke*, Gehörlose Menschen in der Arbeitswelt, 1995, 13 ff.

² Vgl. *Arno Blau*, Der Taubstumme in der Dichtung, in: *Neue Blätter für Taubstummtenbildung: Zeitschrift für Hör- und Sprachgeschädigtenpädagogik*, Heft 21 (1967), 125 ff.

die Gesellschaft das Erbe der Vergangenheit nicht für tot erklärt und die Fachpädagogen hier nicht für Aufklärung sorgen. So gehört auch die juristische Betrachtungsweise der Taubstummen, insbesondere die zivilrechtliche, auf den Prüfstand.

II. Schuldfähigkeit Gehörloser

§ 828 Abs. 2 BGB lautet: „Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das gleiche gilt von einem Taubstummen.“

1. Wortlaut

Schon der Begriff des „Taubstummen“ ist inkorrekt. Der Gehörlose (so der korrekte Ausdruck) ist stumm infolge der Taubheit.

Auch gibt es unterschiedlichste Kategorien der Gehörlosen. Neben den von Geburt an Gehörlosen gibt es Menschen, die ihr Hörvermögen zu einem späteren Zeitpunkt, etwa altersbedingt, verloren haben; hinzu kommen hochgradig Schwerhörige. Auch ist zu unterscheiden, ob ein Gehörloser sich durch Lautsprache verständlich machen kann. Bei ausgebildeten Gehörlosen hat das RG in einer frühen (und inzwischen in Vergessenheit geratenen) Entscheidung³ eine Einstufung als „Taubstumme“ im Rechtsinne abgelehnt⁴.

Wollte man die ausgebildeten Gehörlosen auch als „Taubstumme“ ansehen, wäre dieser Begriff dahingehend zu interpretieren, daß Taubstumme „infolge eines Hördefektes die Sprache nicht auf natürlichem Wege erlernen“⁵. Damit ist die entscheidende Grenze die zwischen der künstlichen und der natürlichen Art des Spracherwerbs.

2. Rechtshistorische Überlegungen

§ 828 Abs. 2 S. 2 BGB reiht sich in eine Kette älterer Normen, die Gehörlose als rechtlich unmündig ansehen. Bereits *Aristoteles* kommt aufgrund der Tatsache, daß das Gehör als wichtiges Organ der Belehrung anzusehen sei, zu der Erkenntnis, daß Taube schwieriger zu erziehen seien als Blinde⁶. Daher wurde ihm (fälschlicherweise) auch der Satz zugeschrieben, daß Taubstummheit nicht geheilt werden könne⁷. Im vorjustinianischen Recht wurde Tauben und Stummen untersagt, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, bei denen es nach römischem Recht auf das gesprochene Recht ankam⁸. *Justinian* sprach dann allen von Geburt an Gehörlosen die

Fähigkeit ab, ein Testament zu errichten⁹. Auch in anderen Rechtsordnungen wurden sie den Irrsinnigen gleichgestellt¹⁰. Im germanischen Recht waren ihnen Fehde und Gottesgericht mangels körperlicher Gesundheit untersagt. Auch der *Sachsenspiegel* geht davon aus, daß Gehörlose weder prozeß- und testier- noch schuldfähig sind¹¹. Erst im Code Napoleon¹² sollte sich die Rechtsstellung bessern, was auch damit zusammenhängt, daß die Gesetzeskommission vor ihren Beratungen das berühmte Taubstummeninstitut des *Abbé Sicard* besichtigte.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Blick auf § 58 StGB. Bis zum 3. StÄG (danach dann als § 55 StGB) wurde im Strafgesetzbuch durch § 58 StGB die Strafbarkeit des Taubstummen ausgeschlossen, wenn dieser in seiner geistigen Entwicklung zurückgeblieben und unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Als taubstumm i. S. dieses Paragraphen galt nur derjenige, der stumm infolge völliger Taubheit war oder der deshalb stumm war, weil er eine dauernde Hörschwernis hatte, die die Artikulation verwischte. Spätere Strafgesetzänderungen führten jedoch dazu, daß § 55 a. F. aus dem Gesetz herausgenommen wurde und die in ihrer geistigen Entwicklung zurückgebliebenen Taubstummen nicht mehr eigens hervorgehoben wurden. Das Gesetz ging davon aus, daß diese wie auch ähnliche Gebrechen ausreichend von den heute existierenden §§ 20, 21 StGB miteingefasst sind, soweit sie angesichts der modernen Ausbildungsmethoden heute bei Entwicklungsstörungen infolge Taubstummheit noch eine Rolle spielen.

Bei den Beratungen zum BGB war ursprünglich ein eigener Passus für Taubstumme nicht vorgesehen¹³. Mangels anderer Anhaltspunkte kann davon ausgegangen werden, daß die Redaktoren die Gehörlosen als geschäfts-, delikts- und testierfähig ansahen. Erst *Struckmann* und *Mandry* brachten in der 2. Kommission den Vorschlag ein, Taubstumme Minderjährigen gleichzustellen¹⁴. Der Vorschlag wurde in der heute bekannten Form als § 828 Abs. 2 in das BGB aufgenommen, obwohl eine Begründung für die späte Einfügung fehlte.

3. Systematische Überlegungen

Die Regelung der Deliktsfähigkeit ist im Zusammenhang mit den Normen zur Geschäfts- und Prozeßfähigkeit zu sehen. Gehörlose fallen nach heutiger Auffassung weder in die Kategorie der Geschäftsunfähigen (§ 104 BGB) noch zählen sie zu den beschränkt Geschäftsfähigen (§§ 106, 114 BGB). Auch im Zivilprozeß können sie uneingeschränkt als Partei auftreten. Es handelt sich eben hierbei um ein körperliches Gebrechen, das zwar Störungen der psychischen Entwicklung mit sich bringen kann, aber nicht muß. Es ist insoweit nicht einzusehen, warum Gehörlose zwar uneingeschränkt

³ RGZ 18, 306.

⁴ Dieses Argument findet sich erstaunlicherweise bereits in einer Schrift aus dem 15. Jahrhundert, dem „Tratado legal sobre los mudos/1550/por el Licenciado Lasso“ (Manuskript der Biblioteca Nacional zu Madrid Mss. 6330). Das Werk ist mit ausführlichem Kommentar von *Alvaro Lopez Nunez* wiederveröffentlicht worden (Madrid 1919). *Lasso* kommt parallel zur Entdeckung der Taubstummensprache durch *Ponce* zu dem Ergebnis, daß eine Gleichsetzung von Taubstummen mit „infantes“ nur gerechtfertigt sei, solange diese noch nicht den Gebrauch einer Sprache erlangt hätten. Siehe hierzu *E. Emmerig*, *Licentiat Lasso*, in: *Blätter für Taubstummenbildung* 1921, 123 ff.

⁵ *Hedemann*, *Bürgerliches Recht*, 1929, 8.

⁶ De sensu, cap. 1, p. 437.

⁷ Vgl. *Hans Werner*, *Geschichte des Taubstummenproblems bis ins 17. Jahrhundert*, 1932, 24 f.

⁸ Siehe die Belege bei *R. T. Guyot*, *De jure surdo-mutorum*, 1824.

⁹ *Wolfgang Hedemann*, *Der Taubstumme und die anderen Gehörkranken im Zivil- und Strafprozeßrecht*, 1931, 2; *Werner*, *Geschichte*, 1932, 70 ff. Anders war die Rechtslage bei denen, die erst später ihr Gehör verloren; hier ordnete *Justinian* die Testierfähigkeit an. Siehe *Const. VI. 22, 10*.

¹⁰ Vgl. hierzu *Simon Peter Gasser*, *De inquisitione contra surdum et mutum natura*, 1729; *Johann Paul Kreß*, *Kurtze juristische Betrachtung vom Rechte der Stumm- und Taubgeborenen*, 1736.

¹¹ Siehe hierzu auch *Albertus*, *Systema jurisprudentiae medicae*, 1737–1747, Kap. 12 § 5 S. 236.

¹² Siehe hierzu auch *Gaston Bonnefroy*, *De la surdi-mutité au point de vue civil et criminel*, Thèse Paris 1899, 61 ff.

¹³ Siehe Prot. 11254 = *Jakobs/Schubert*, Band 3: §§ 652 c–853, 913.

¹⁴ § 709 bei *Struckmann* und § 709 Abs. 2 bei *Mandry*, *Jakobs/Schubert*, 922 f.

geschäfts- und prozeß-, aber nur eingeschränkt deliktstfähig sein sollen.

Eine Sonderregelung galt allerdings lange Zeit im Strafprozeßrecht. Nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO war Tauben und Stummen, ab dem 1. April 1987¹⁵ auch den Blinden, stets ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Diese Regelung ist durch das Gesetz zur Änderung der StPO vom 17. Mai 1988¹⁶ aufgehoben worden. Statt dessen wird dem tauben oder stummen Beschuldigten ein Verteidiger nur noch auf dessen Antrag zugewiesen (§ 140 Abs. 2 S. 2 StPO). Blinde Beschuldigte sind aus dem Adressatenkreis des § 140 StPO gänzlich herausgenommen worden¹⁷. Letztendlich trägt der Gesetzgeber damit (zumindest teilweise) dem von *Welp*¹⁸ geforderten Autonomieprinzip Rechnung, wonach das Rechtsinstitut der notwendigen Verteidigung dem verfassungsrechtlich verankerten Recht auf Selbstverteidigung¹⁹ widerspricht und daher gänzlich abgeschafft werden sollte.

4. Teleologische Überlegungen

Bislang ist man bei der Gesetzgebung in bezug auf behinderte Menschen, hier insbesondere Stumme und/oder Ertaubte, immer davon ausgegangen, daß der Staat für solche Bevölkerungsgruppen eine scheinbar selbstverständliche Fürsorgepflicht innehat. Niemand kam dementsprechend auf die Idee, zu hinterfragen, ob eine solche Fürsorge nicht als eine diese Behinderten diskriminierende Aufdringlichkeit des Staates mißverstanden werden könnte. Erst *Hamm* warf in einem Aufsatz im Zusammenhang mit dem Strafverfahrensänderungsgesetz eine solche Frage auf²⁰. Aber diese Frage stellt sich nicht nur im strafverfahrensrechtlichen Bereich, sondern auch im Zusammenhang mit der Deliktstfähigkeit eines Gehörlosen im Zivilrecht.

Wie das *BVerfG* in seinem jüngsten Beschluß vom 19. 1. 1999 (Az. 1 BvR 2161/94) konstatiert hat, sind bei der rechtlichen Qualifizierung des Handelns Behinderter das Diskriminierungsverbot und der Gleichheitsgrundsatz zu bedenken. Abseits zwingender Gründe ist jedwede Schlechterstellung verboten. § 828 Abs. 2 BGB enthält zwar unmittelbar keine Schlechter-, sondern eine haftungsrechtliche Besserstellung. Diese beruht aber auf dem diskriminierenden Grundgedanken, daß Taubstumme die Einsichtsfähigkeit eines Minderjährigen haben.

Das deutsche Recht reiht die Taubstummen ein in den Bereich der hypothetisch Deliktunfähigen. Es stellt dabei ab

auf das auf mangelhafter geistiger Entwicklung dieser Gebrechlichen beruhende Fehlen der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht. *Jung*²¹ wies bereits im vorigen Jahrhundert mit Recht darauf hin, daß diese Bestimmung im Hinblick auf den heutigen Stand der Taubstummenbildung und -erziehung zu weit gezogen sei. Es kann nur richtig sein, die Verschuldensfähigkeit auch der körperlich Gebrechlichen anzunehmen. Eine richterliche Prüfung des geistigen Entwicklungsstandes des Schädigenden muß deshalb nicht ausgeschlossen sein. Ein fehlender gesetzlicher Hinweis auf „Taubstumme“ wird den Richter im Zweifel nicht davon abhalten, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit des Schädigers festzustellen.

Gehörlose möchten rechtlich voll handlungsfähige Menschen sein, mit der Option auf Eigenentscheidung, und als solche auch im Verkehr geachtet werden. Dafür haben sie jedoch nur dann eine Garantie, wenn sie auf eine privilegierende Ausnahmestellung in ihrer Verantwortlichkeit verzichten.

Daß gehörlose Menschen sich aufdringlicher Fürsorge des Staates entziehen wollen, zeigt sich immer mehr auch darin, daß sie selbstbewußt versuchen, trotz aller Probleme lebensstüchtig zu werden. Die moderne Medizintechnik leistet hier einen erheblichen Beistand. Mit Hilfe neuer Technik, so auch den immer raffinierter arbeitenden Cochlea-Implantaten, erhalten Gehörlose, die die körperlichen Voraussetzungen erfüllen, die Möglichkeit, durch intensives Hörtraining wieder mehr und mehr an normalen Lebensvorgängen beteiligt zu werden, so auch Sprache wieder neu aufzubauen. Auch eine Reihe von neuen Telekommunikationstechniken wie Schreibtelefon, BTX u. a. stehen den Gehörlosen heute zur Verfügung. Weiterentwicklungen gibt es des weiteren auf dem Gebiet der lautsprachlichen Erziehung und Bildung Gehörloser. Auch die Bildungsmöglichkeiten gehörloser Jugendlicher haben sich verbessert. Dem Gehörlosen steht heute eine breite Palette von Berufen zur Verfügung. Selbst der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und zunehmend auch Hochschulstudien werden dem Gehörlosen ermöglicht.

Gehörlose wollen integriert werden in die Gesellschaft der Vollsinnigen. Die heutige Gesellschaft hat diesen Wunsch zu akzeptieren und anzuerkennen und hat die Pflicht, auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine vollständige Integration zu schaffen. Schon *Bertha Vogel* stellte in ihrer Inaugural-Dissertation²² 1912 fest: „Aus verachteten, rechtslosen Wesen haben sie sich zu vollrechtsfähigen Menschen entwickelt, denen auch die Handlungsfähigkeit eignet.“ So sollte man diese Bevölkerungsgruppe den Vollsinnigen prinzipiell gleichstellen und dies in letzter Konsequenz auch im Bereich der Deliktstfähigkeit. Nur so kann man echte Gleichheit schaffen und Diskriminierungen ausschließen.

¹⁵ Zu diesem Zeitpunkt trat das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 27. 1. 1987 (BGBl. I 475) in Kraft. Siehe hierzu (insoweit zustimmend) *Meyer-Goffner* NJW 1987, 1162; *Dünnebiel*, Festschrift für Pfeiffer, 1988, 268; *Rieß-Hilger* NSZ 1987, 145.

¹⁶ BGBl. I 1988, 626; *R. Hamm* NJW 1988, 1820; *Werner* NSZ 1988, 346.

¹⁷ Kritisch insoweit *Hamm* NJW 1988, 1820, 1822, der auf die fehlende Konsistenz der Neuregelung hinweist.

¹⁸ *Welp* ZStW 90 (1987), 121, 819.

¹⁹ Art. 6 III c MRK.

²⁰ Siehe Fn. 17.

²¹ *E. Jung*, Delikt und Schadensverursachung, 1897.

²² *Bertha Vogel*, Die privatrechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden, Diss. Zurich 1912.